

4709.  
21. 13317



# Revidirte Statuten

für die Mitglieder

## der Kranken- und Leichen-Kasse

genannt:

# Die Krankenpflege.

1 8 5 0.

(Zweiter Abdruck.)

---

**Riga,**  
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.  
**1856.**

1707

Rechtliche Statuten

für die Mitglieder

der Kranken- und Leichen-Kasse

in Riga

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet. Riga, am 2. März 1856.

— Dr. C. E. Napierky, Censor.

1 8 5 6

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
23600

Riga

Verlag des Verlegers

1856

## **V o r w o r t.**

Obschon im Jahre 1839 die Statuten der im Jahre 1821 unter dem Namen: „die Krankenpflege“ errichteten Kranken- und Leichen-Kasse einer Revision unterzogen gewesen, so hat doch die Ausdehnung, welche diese Stiftung in wohlthätiger Wirksamkeit auch später gewonnen, mehrfache Abänderung dieser revidirten Statuten nothwendig gemacht. Namentlich hat bei der großen Zunahme der Ehrenmitglieder und der zahlungsfreien Wittwen, und bei der dadurch unvermeidlich gewordenen Steigerung der Beiträge, die Verwaltung auf eine Modification der bezüglichen §§ bedacht seyn müssen, auch hat sie, um dem allgemeinen Wunsche der Mitglieder möglichst zu entsprechen, nicht aus der Acht lassen dürfen, daß eine jährliche feste Zahlung jedenfalls einer variirenden vorzuziehen sey. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat die statutenmäßige Comité, auf den Grund

der ihr durch den §. 34 der am 12. October 1839 obrigkeitlich bestätigten revidirten Statuten zugestandenem Berechtigung es für angemessen erachtet, eine neue Revision derselben zu veranstalten, deren Resultat in den folgenden, durch den Beschluß der Comité vom 8. April 1849 angenommenen Punkte, welche mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit treten sollen, enthalten ist.

Indem sie darauf hinweist, daß die vorgenommenen Modificationen nur eine verlängerte Dauer der Mitgliedszeit zum Gegenstande gehabt, dagegen aber die zu verabreichenden Unterstützungsgelder an Wittwen erhöht, und die Mitglieder gegen eine Steigerung ihrer Beiträge, wie solche in den letzten zehn Jahren häufig stattgefunden, möglichst sicher gestellt worden, hofft sie, durch diese revidirten Statuten die Fortdauer dieser wohlthätigen Stiftung gewährleistet, und den Wünschen der Mitglieder entsprochen zu haben. — Mögen die Hilfsquellen sich auch in später Zukunft eben so reichhaltig als segensvoll darstellen!

## Erster Abschnitt.

### Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

#### §. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf dreihundert zahlende angesetzt, kann aber nach Erfordernissen, durch Beschluß der Comite, bis auf vierhundert erhöht werden. Die Kandidaten müssen bei ihrer Aufnahme als Mitglied gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel seyn.

#### §. 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 40 Jahre alt seyn. Die Anmeldung selbst geschieht auf folgende Weise: der Recipiendus läßt durch ein Gesellschaftsmitglied eine genaue Aufgabe seines Wohnorts, Standes, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration überreichen, worauf diese ihn in das Kandidatenbuch einträgt. — Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben. — Es hat ein jeder Kandidat sich vor Unrichtigkeiten in der Aufgabe zu hüten, indem, wenn dergleichen nur präsumirt werden,

die Administration genaue Beweise einzufordern hat, und dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit mit Verlust der eingezahlten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

### §. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. — In den Comité-Versammlungen läßt die Administration von den anwesenden Stiftern über die sich gemeldet habenden Kandidaten nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. — Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme. — Ueber jeden Kandidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für ihn ungünstig ausgefallen, so darf er sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

### §. 4.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme binnen 14 Tagen, nach geschehener Bekanntmachung, 2 Rubel 50 Kop. S. M. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten, und 25 Kop. S. dem Kassirer für dessen Bemühung zu zahlen. — Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft austreten. — Den Erben eines vor wirklichem Eintritte verstorbenen provisorischen Mitgliedes aber kann die geleistete Zahlung des Eintrittsgeldes von 2 Rubel 50 Kop. S. M., auf Verlangen, zurück erstattet werden.

§. 5.

Der Uebertritt der provisorischen Mitglieder zu activen Mitgliedern geschieht in der Reihenfolge ihrer Aufnahme, jedoch ist diese Reihenfolge in dem Falle nicht zu beachten, wenn von einem provisorischen Mitgliede die Restanzen eines ausgeschlossenen Mitgliedes nachgezahlt werden, in welchem Falle ein solches provisorisches Mitglied den früher Eingeschriebenen vorgezogen, auch sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden sollen, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§. 6.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen:

- a) zur Kranken und Leichen-Kasse zusammen, — es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen, — alljährlich 12 Rubel Silber in monatlichen Quoten von 1 Rubel Silber; —
- b) zu der Armentasse alljährlich 25 Kop. S., welcher Beitrag mit den unter §. 50 erwähnten 25 Kop. S. zu den Kosten der Stiftungsfeier zu Anfange eines jeden neuen Stiftungsjahres, gegen eine besondere Quittung, zu entrichten ist.

Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden; wer aber mit mehr als 5 Rubel S. in Rückstand verbleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit zehn oder mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden § zu verfahren.

§. 7.

Wer 10 Jahre Mitglied gewesen, notorisch aber in Armuth gerathen, und seine Beiträge für die Zukunft nicht pünktlich leisten kann, hat Ansprüche auf die Armenkasse dergestalt, daß wenn er während seiner Mitgliedschaft Krankengelder genossen, seine Restanzien, die sich höchstens für 1 Jahr auf 12 Rubel S. belaufen dürfen, durch die Armenkasse zu decken sind; — ein Mitglied dagegen, welches 10 Jahre zur Gesellschaft gehört, jedoch während solcher Zeit keine Krankengelder erhoben hat, und notorisch arm ist, hat zur Deckung seiner Beiträge für 2 Jahre, also bis zu der Summe von 24 Rubel S. M., Anspruch auf die Armenkasse; — einem in Armuth gerathenen Mitgliede endlich, das 15 Jahre und darüber Mitglied gewesen, werden, nach dem Genusse der eben stipulirten Ansprüche auf die Armenkasse, dann die ferneren Beiträge so lange gebucht, so lange notorischermaßen seine Armuth dauert, und wäre es auch bis zu seinem Ableben. Nach seinem oder seiner Frau erfolgten Tode aber werden dann die rückständigen Beiträge von den Sterbegeldern in Abzug gebracht.

§. 8.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rubel S. M. und Entrichtung sämmtlicher rückständigen Beiträge kann ein, wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz, ohne Ballotement, wieder in seine alten Rechte eintreten, jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen

Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt, sondern nur die von demselben erlegte Strafe von 2 Rubel S. M. seinen Erben auf Verlangen zurückgegeben wird.

§. 9.

Diejenigen, welche volle 25 Jahre Mitglieder gewesen, sind von allen ferneren Beiträgen befreit, und sollen als Ehrenmitglieder verzeichnet werden.

§. 10.

Wenn das Kassa-Kapital zu einer solchen Summe angewachsen ist, daß aus ihm die Beerdigungsgelder für sämtliche zahlungsfreie Wittwen, Ehrenmitglieder und deren Frauen bestritten werden können, so kann der jährliche Beitrag für diejenigen Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre beigesteuert haben, nach Ermessen der Comité vermindert werden.

§. 11.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb 8 Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. — Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hiemit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun, werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. Die Verabsäumung solcher Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied als aus dieser Gesellschaft ausgetreten betrachtet werden soll.

§. 12. Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal=Verbrechens schuldig macht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat, — und ebenso umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig macht.

§. 13. Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgesehiedene Frau aber nicht. Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten § erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den sonstigen im §. 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement, und nach Erlegung des im §. 4 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgesehiedene Frau, oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet, und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich keinen Vortheil davon ziehen, daß seine Gattin einige Zeit Theilnehmerin der Gesellschaft war. — Es muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. — Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau auch nicht länger in diesem Vereine bleiben.

§. 14. Ein Mitglied, welches seine Frau während der Mitgliedsdauer durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit 3 Rubel Silber einzu-

kaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Ableben ihr irgend welche Unterstützungsquoten verabsolgt werden sollen.

Eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau kann jedoch nach §. 21 nicht eher zahlungsfrei und Unterstützung genießend werden, als bis auch die Zeit ihrer 15jährigen Mitgliedsdauer, vom Tage ihres Einkaufs an gerechnet, abgelaufen ist.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Von den Unterstützungen und Beerdigungsgeldern.**

#### **§. 15.**

Wer ein Jahr wirkliches Mitglied der Krankenpflege gewesen, und mit seinen Beiträgen nicht über fünf Rubel Silber im Rückstande ist, kann blos für seine Person allein, nicht für seine Gattin, in Krankheitsfällen Anspruch auf die Unterstützungsgelder machen. Ist der Rückstand aber höher als 5 Rubel Silber, so wird durchaus in allen Krankheitsfällen kein Krankengeld verabreicht.

Ebenso geringfügige, kaum 8 Tage währende, so wie durch unmoralische Lebensart zugezogene Krankheiten berechtigen eben so wenig zu diesem Anspruch, als veraltete, unheilbare Uebel, von denen Jemand, ehe er als wirkliches Mitglied aufgenommen wurde, behaftet war, welche er aber verschwiegen hatte.

#### **§. 16.**

Jedes Mitglied, so bald es die Vorsteher von seiner Krankheit benachrichtiget, und diese sich dann

überzeugt haben, daß der Kranke selbst im Hause keine Geschäfte betreiben kann, auch wirklich ärztliche Hilfe gebraucht, erhält, von dem Tage der geschehenen Anzeige an gerechnet, bis zu seiner Genesung, d. h. bis dahin, wo es aufhört, sich zu Hause ärztlich behandeln zu lassen, und seine Geschäfte wieder zu betreiben im Stande ist, als Unterstützung ein so genanntes Krankengeld, welches, je nach der Dauer seiner Mitgliedschaft, wöchentlich 1, 2, 2 $\frac{1}{2}$  auch 3 Rubel S. beträgt, nämlich vom 2ten bis zum abgelautenen fünften Mitgliedsjahre wöchentlich 1 Rubel Silber, nach dem 5ten bis zum abgelautenen 10ten Mitgliedsjahre wöchentlich 2 Rubel S., nach dem 10ten bis zum abgelautenen 15ten Mitgliedsjahre wöchentlich 2 Rubel 50 Kop. S. und nach dem 15ten Mitgliedsjahre bis weiter hinaus 3 Rubel S. wöchentlich. Wer aber ein ganzes Jahr oder 52 Wochen, wenn auch mit Unterbrechungen, ein Krankengeld nach obigem Verhältniß genossen, hat dann fernerhin nur Ansprüche auf ein wöchentliches Krankengeld von 1 Rubel Silber die Woche.

§. 17.

Ein Mitglied, welches längere Zeit so bedeutend bettlägerig krank gewesen, daß es zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich wird, dasselbe Bäder gebrauchen zu lassen, oder demselben den Genuß der frischen Luft zu verschaffen, soll, wenn es dabei seine Geschäfte nicht betreiben kann, zu dem gedachten Behuf ein für allemal ein vierwöchentliches Krankengeld erhalten; dagegen aber in Fällen, wo eine solche bedeutende Krankheit nicht vorhergegangen, zum Gebrauch für Bäder und dergleichen, keine Krankengelder verabsolgt werden können.

§. 18.

Sollte ein Mitglied sich beikommen lassen, sich krank zu stellen; um unter diesem Vorwande Krankengelder zu erschleichen, so soll dasselbe, wenn solches später erwiesen wird, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 19.

Mitglieder, welche nicht in Riga oder dessen Polizeibezirk wohnhaft sind, oder auf kürzere oder längere Zeit verreisen und während ihrer Abwesenheit krank befallen, haben, da die Vorsteher sich nicht persönlich von der Krankheit überzeugen können; auch sonstige Zeugnisse und ärztliche Attestate durchaus nicht berücksichtigt werden sollen, keine Ansprüche auf Krankengelder, haben dagegen aber, wenn sie es wünschen, auch nur einen jährlichen Beitrag zur Sterbekasse mit 9 Rubel S. in monatlicher Zahlung von 75 Kop. Silber, so wie die Beiträge nach §. 6 sub. b, und in vorkommenden Fällen nach §. 27 zu entrichten. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß solche Mitglieder für diese Minderzahlung auch für sich auf keine erhöhten Beerdigungsgelder — wie sie der §. 21 ausspricht — Anspruch machen können, auch deren Wittwen keine Unterstützungsgelder zu genießen haben.

§. 20.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, es möge nun der Tod auf natürliche Weise oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein, so haben die Hinterbliebenen davon sofort der Administration Anzeige zu machen, welche hierauf dem Sterbehause binnen 24 Stunden die

Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt, 25 Rubel Silber; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des zweiten Mitgliedsjahres stirbt, 50 Rubel Silber; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedsjahres stirbt, 75 Rubel Silber; — und für denjenigen, welcher nach zurückgelegtem vierten Jahre des erfolgten wirklichen Eintritts stirbt, 100 Rubel Silber verabsolgt werden. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe geschritten, und seine zweite Gattin nach §. 14 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rubel S., und bei dem Ableben einer etwaigen dritten oder noch ferneren Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach Vorschrift §. 14 eingekauft gewesen, nur 50 Rubel S. als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

§. 21.

Für Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre die vollständigen Beiträge vorschristmäßig geleistet, auch niemals Ansprüche auf Krankengelder oder sonstige Unterstützungen gemacht haben, wird bei ihrem Ableben, — aber nur für den Mann allein — ein Beerdigungsgeld von 125 Rubel Silber ausgezahlt; die nachbleibende Frau eines solchen Mitgliedes (mit Bezug auf §. 14) ist von allen Beiträgen befreit, und erhält eine jährliche Unterstützungssumme von 12 Rubel Silber, welche sie halbjährlich mit 6 Rub. S. postnumerando zu empfangen hat. Die Wittve eines 25jährigen oder Ehrenmitgliedes (gleichfalls mit Bezug auf §. 14)

aber hat, wenn der Verstorbene weder früher noch während der Dauer seiner Ehren-Mitgliedschaft Krankengelder oder sonstige Unterstützungen genossen, eine jährliche Unterstützungssumme von 15 Rub. S., halbjährlich mit 7 Rubel 50 Kop. S. **postnumerando**, zu erhalten.

Die Wittwen solcher Mitglieder, (ebenfalls mit Bezug auf S. 14), welche 15 Jahre und darüber Mitglieder gewesen, und in Krankheitsfällen die statutenmäßigen Krankengelder entgegen genommen, oder sonstige Unterstützungen genossen haben, sind zwar gleichfalls von allen Beiträgen befreit, — erhalten aber keine Unterstützungsgelder.

Diejenige Wittve aber, deren Ehemann vor Ablauf des 15. Mitgliedsjahres mit Tode abgeht, hat, wenn sie auch die erste Gattin wäre, alle Beiträge bis zum zurückgelegten 15. Jahre gleich jedem andern Mitgliede zu entrichten, genießt dabei dieselbe Berechtigung, und tritt erst dann, wenn die 15 Jahre der Mitgliedschaft abgelaufen, in den Genuß der einer Wittve zustehenden Rechte ein.

### §. 22.

Im Fall eine Wittve wieder zur Ehe schreitet, so verliert sie dadurch die erworbenen Rechte; ihr Mann aber kann, wie solches im §. 13 enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

### §. 23.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Dokument eine Person ernennen, welche, nach erfolgtem Ableben, die bestimmten Beer-

digungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weitere Ansprüche auf diese Gelder.

§. 24.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen.

§. 25.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herstammenden Kindern, und stirbt eins derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, in so fern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 15., und wenn es ein Knabe, noch nicht das 14. Jahr erreicht hat, 30 Rubel Silber zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgendwo eine Anstellung genommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabsolgt.

§. 26.

Eine Wittwe, die in gesetzlicher Zeit, nach dem Tode ihres Mannes, von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rubel Silber, und eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigungsgelder empfangen soll.

gezahlt. — Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der vorerwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

§. 27.

Zur Deckung dieser Zahlungen, laut §§. 25 und 26, hat für jeden vorkommenden Fall ein jedes Mitglied 15 Kop. Silb. als Beitrag zu entrichten.

§. 28.

Da diese Leichen- und Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zu Concurss-Massen gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden. — Die Kasse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

### Dritter Abschnitt.

#### V o n d e r C o m i t é.

§. 29.

Zwei und dreißig weder unter sich, noch mit den Vorstehern in Blutsverwandtschaft stehende Mitglieder, die in oder nahe bei der Stadt, höchstens 3 Werst von derselben entfernt, ihren beständigen Wohnort haben müssen, und im Fall einer Vacanz von den Vorstehern durch Wahl aus der Gesellschaft dergestalt ergänzt werden, daß stets Gelehrte oder Civilbeamte, Kaufleute, Handwerker &c., und zwar zu gleicher Zahl, sich unter ihnen befinden, führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft den Namen „Stifter“, und bilden die

Comité, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§. 30.

Diese Comité wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern sollten, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt wird, zusammen berufen. Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet, erlegt zur Strafe für das erstemal seines Ausbleibens 1 Rubel Silber; für das zweitemal 2 Rubel Silber; und wird, wenn er auch das drittemal nicht zur Sitzung erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt. — Vorbezeichneter Strafen sind nur diejenigen überhoben, welche Krankheit oder Berufsgeschäfte vor Eröffnung der Geschäfte bei der Zusammenkunft angezeigt und gehörig erwiesen haben.

§. 31.

Ein Comité-Glied, welches sich nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich einfindet, und etwa eine halbe Stunde später und während oder gar nach der Geschäftsverhandlung erst erscheint, verfällt zum Besten der Kasse in 50 Kop. S. M. Strafe.

§. 32.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. — Wer daher den Anstand verlegt, und sich von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verurtheilt das erstemal eine Strafe von 2 Rubel S. M., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

§. 33.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Sta-

tuten festgesetzten Strafen, sind pünktlich von dem Kassaführenden Vorsteher gegen Quittung durch den Kassirer zu erheben, und damit jede Partheilichkeit vermieden wird, so ist der Protokollführende Vorsteher verpflichtet, die Namen der zur Strafe Gezogenen, mit Bezeichnung der Straffumme, in ein besonderes Buch einzutragen, welches während der Zeit des Beisammenseyns der Comité-Glieder gesehen muß.

§. 34.

Die Comité ist berechtigt, so bald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 20 Personen besteht, mittelst Ballotements gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren. — Sie entscheidet auch in allen an sie gelangenden streitigen Geschäftsangelegenheiten allendlich so, daß von ihren Aussprüchen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letztern, gestattet wird.

§. 35.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mitglieder, oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind, außer in das Protokollbuch, noch in ein eigenes Buch mit der Benennung: „Comité-Beschlüsse für die Mitglieder der Krankenpflege“ einzutragen, jedesmal von sämtlichen Vorstehern und den derzeitigen Revidenten aus der Stifterzahl zu unterschreiben, und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§. 36.  
In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Kasse und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Revidenten gewählt.

### **Vierter Abschnitt.**

**Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.**

§. 37.  
Vier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, nach deren Ablauf es ihnen freigestellt bleibt, ihr Amt niederzulegen. Wer indessen von dieser Berechtigung Gebrauch macht, muß, wenn er nicht wünscht, sogleich auf's Neue auf die Wahl gebracht zu werden, die Comité mit diesem Wunsche bekannt machen, und kann alsdann erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung, sofern er aber diese Bekanntmachung verabsäumt, unmittelbar darauf, wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hiebei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitemale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, so bald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, die Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft.

§. 38.  
In jedem Jahre, und zwar 8 oder 14 Tage vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die

Wahl eines Vorstehers statt, bei welcher die Administration genau darauf sehen muß, daß nicht solche Glieder der Comité, die von ihrer Krankheit noch nicht genesen, oder kurz vor der zu veranstaltenden Wahl krank befallen sind, oder deren Berufsgeschäfte öftere, auf unbestimmte Zeit unternehmende, Reisen erfordern, auf die Wahl-Liste kommen.

§. 39.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rubel S. M., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er bei gleicher Strafe, spätestens eine Stunde vorher, einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

§. 40.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. — Alle Documente, und die etwa vorhandenen baaren Summen, bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Kassaführer und zwei andere Vorsteher jeder einen Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten der Comité dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher die Besuche der Kranken zu übernehmen haben. — Die besonderen Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell darin, daß:

Der kassaführende Vorsteher alle einfließenden Gelder empfängt, und die nöthigen Ausgaben gegen Quittungen leistet, über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum und Nummer fortlaufendes Kladder-Kassabuch führt, und wonach entweder er selbst oder der Buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in das Haupt-Kassabuch einträgt und dasselbe abschließt, — so wie derselbe zugleich alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben, und mit seinem Namen eigenhändig zu unterschreiben hat.

Der Protokoll- und Buchführer hat:

- 1) Das Protokollbuch,
- 2) Das Kandidatenbuch,
- 3) Das Seelenregister,
- 4) Das Special-Konto,
- 5) Das Summarische Konto,
- 6) Das Buch der Comité-Beschlüsse,
- 7) Das Straf gelder-Konto,
- 8) Das Armen-Konto,
- 9) Das Register über die Pfandbriefe,
- 10) Die Formirung der Akten, und alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die etwa erforderlichen Circulare, Einladungen, besondere Mittheilungen u. s. w. gehören.

Die Krankenvorsteher, und zwar wöchentlich einer, sind verpflichtet, sich persönlich von dem Zustande der Kranken zu überzeugen, selbst die Krankengelder gegen Quittung abzuliefern; dabei bleibt es ihnen jedoch unbenommen, so oft sie es für zweckmäßig halten, die Kranken auch wöchentlich mehreremal zu besuchen, zumal es besonders ihre Pflicht erheischt, sich von der wahren Beschaffenheit

der angegebenen Krankheit Gewißheit zu verschaffen, und dadurch aller unrechtmäßigen Erschleichung von Krankengeldern vorzubeugen. — Bei entstehenden Zweifeln an der Wahrheit dessen, so angezeigt worden, steht es dem Krankenvorsteher auch frei, sich den Beistand eines der drei übrigen Vorsteher zu erbitten, welche alsdann gemeinschaftlich sich eine genaue Ueberzeugung zu verschaffen verpflichtet sind.

Für diese Mühverwaltungen sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll ihnen, nach Bestimmung der Comité, eine jährliche Gratification ertheilt werden, woraus die Krankenvorsteher zugleich für die zu entfernt wohnenden Kranken zu machenden Fahrten eine Entschädigung erhalten.

#### §. 41.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiemit zur Pflicht gemacht wird, sind nur der Comité allein verantwortlich, welche namentlich Veruntreuungen, oder durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügte Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältnis der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. — Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu seyn erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

#### §. 42.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa vierhundert Rubel S. M. in Pfandbriefe umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämmtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§. 43.  
Auf Vorschlag der Administration werden alle zwei Jahre 4 Revidenten, 2 aus den Stiftern und 2 aus der Gesellschaft erwählt, welche verpflichtet sind, durch eine genaue Uebersicht von der Richtigkeit der geführten Rechnungen ic. sich zu überzeugen, auch den Saldo des Kassabestandes nachzuzählen, und durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit desselben zu attestiren.

§. 44.  
Gegen Bestellung einer hinlänglichen Kaution, für einen etwanigen Defekt, wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subject als Kassirer, und zwar bloß von den Vorstehern angestellt. — Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge ic. einzukassiren, und selbige dem Kassa-Vorsteher wöchentlich abzuliefern, auch, so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen, ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat.

§. 45.  
Für seine Bemühungen erhält der Kassirer jährlich ein festes Gehalt von funfzig Rubel Silber, wofür derselbe alle Einladungen der Vorsteher, Stifter, Revidenten und der ganzen Gesellschaft, so oft dieselben erforderlich, zu bewerkstelligen hat. Ferner erhält derselbe von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. S., für jeden inkassirten und zur Kasse

gebrachten Silber-Rubel fünf Roy. Silber (oder 5 pCt. der einkassirten und zur Kasse gebrachten Summe), auch wird demselben, wenn er im Laufe eines Jahres mindestens drei tausend Rubel Silber einkassirt und abgeliefert hat, eine Gratification von 25 Rubel S. zugesichert.

Außer diesen angeführten Emolumenten genießt der Kassirer, so bald er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht, von allen Beiträgen befreit zu seyn.

#### §. 46.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubel S. M. an Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem Kassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige, soll der Betrag des Rückstandes ihm, von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse abgezogen werden. — Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

#### §. 47.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahn-Circulaire hat derselbe sogleich den Mitgliedern vorzuzeigen. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Abgabe dieser Mahnschreiben mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rubel S. Unterläßt er auch, einen Vorsteher, Stifter, und überhaupt irgend ein Mit-

glied, zu den allgemeinen, wie zu den besonderen Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist.

Sofern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Straf gelder, welche immer von seinen zunächst fälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Contraventionsfall wird er seines Amtes entlassen.

§. 48.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugesügt wird, beahndet die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter, oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwiderlaufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft. — Bei gleicher Pön ist dem Kassirer untersagt, die in den Vorsteher- oder Comité-Versammlungen passirten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse Jemanden, ohne dazu beauftragt zu sein, bekannt zu machen.

§. 49.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassir-

vers, ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten, willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. — Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen, und von ihr bestätigen lassen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 50.

Der Stiftungstag wird jährlich im Februar-Monat, da mit dem ersten Januar eines jeden Jahres ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Verein sämmtlicher, wirklicher sowohl, als provisorischer Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden. — Erstere versammeln sich noch insbesondere zu einer früheren Zeit, zu den nöthigen Verhandlungen über Kassa-Angelegenheiten ic.; nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr Abends statt hat, das Fest eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Lokales zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. Wer diesen Beitrag, mit Zuziehung des Armcgeldes nach §. 6, innerhalb 8 Tagen nicht entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. — Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

##### §. 51.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebende, noch in keinem Geschäft

stehende Kinder, mit Ausnahme derer, welche noch nicht 10 Jahr alt sind, Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. bei den Vorstehern lösen.

§. 52.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal die Comité bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. — Im Zulassungsfalle sind denn auch zugleich von der Comité nähere Bestimmungen jedesmal festzusetzen.

§. 53.

Erdreistet sich Jemand, einem Fremden oder Anverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel S. Strafe zu belegen.

§. 54.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung irgend einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. — Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erstemal 2 Rubel S., das zweitemal eine doppelte Strafe; das drittemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§. 55.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkei-

ten entstehen, und der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden ist, so können sie, nach Erlegung von 4 Rubel S., ihre Sache an die Comité bringen, welche sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 34 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§. 56.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, und das etwa vorrätliche Geld zu vertheilen, so lange noch funfzig Mitglieder zusammenhalten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 15 Rubel S. zum Besten der Armen-Kasse zu belegen.

§. 57.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen, nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung, entrichtet werden, — widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§. 58.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen, ohne Ausnahme, und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesellschafts-Angelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Protokoll-Beschlüsse eben so zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt, und in einem immer blühendern Zustand erhalten werde.

---

**V o r s t e h e r.**

Kollegien-Secretär **J. N. Huther.**

**J. Hoberg.**

**C. H. Birkbahr.**

**C. H. Brummer.**

**S t i f f e r.**

Kollegien-Sekretär **A. Albers.**

**J. J. Berg.**

**J. Brede.**

**J. Bunding.**

**J. Berg.**

Ältester **C. G. Butte.**

**N. H. Brehm.**

**B. C. Babst.**

**C. A. Carlhoff.**

**N. Dahl.**

Titulair-Rath **C. A. Ellgreen.**

Titulair-Rath **J. H. Ehwerzen.**

**B. Everts.**

Gouvernements-Secr. **A. Friedrichson.**

**C. L. Faber.**

Ältester **J. H. Kruth.**

G. D. Korth.

J. C. Kahl.

J. M. Karum.

Kollegien-Sekretair C. Koblhase.

J. Krenikoff.

J. N. Kand.

C. C. Rickmann.

J. F. Strauch.

A. Strauch.

Titulair-Rath C. Schindell.

J. N. C. Schäding.

J. F. Sellmann.

J. C. Scheele.

F. W. D. Thiefs.

F. Weinberg.

G. Wandenberg.

---

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen ꝛ. ꝛ. ꝛ., erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 11. Juli d. J. eingereichte Gesuch der Administration der Kranken- und Leichen-Kasse, genannt: „die Krankenpflege,“ um Bestätigung der revidirten Statuten gedachter Stiftung, hiemit folgende

R e s o l u t i o n :

daß die revidirten Statuten, da dieselben nichts Widersetzliches enthalten, vielmehr dem Zwecke der Stiftung entsprechen, obrigkeitlich zu bestätigen, und der Administration aufzugeben sey, wie hiemit geschieht, ein Exemplar gedachter revidirten Statuten zur Aufbewahrung im Archiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 16. August 1849.

N<sup>o</sup> 5902.

(L. S.)

Lunzelmann,  
Ober-Secretair.